

Memento!

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **15 (1937)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Memento!

Ende dieses Jahres läuft der Bundesbeschluß vom 13. Oktober 1933 ab. Dieses sogenannte I. Finanzprogramm sieht in Art. 29 die vorübergehende Verwendung der Einnahmen aus dem Tabak für die allgemeinen Bedürfnisse des Bundes vor und stellt in Art. 30 während der Jahre 1934—37 der Stiftung „Für das Alter“ eine und den Kantonen sieben Millionen Franken jährlich zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung. Ursprünglich war vorgesehen, vom Jahre 1938 an eine gesetzliche Regelung einzuführen. Neuerdings ist wieder von einer Verlängerung des dringlichen Bundesbeschlusses die Rede. Auf jeden Fall ist es unsere Pflicht, Behörden und Öffentlichkeit beizeiten auf die berechtigten Ansprüche der bedürftigen Greise aufmerksam zu machen.

An einer im Juli 1936 vom Bundesamte für Sozialversicherung einberufenen Konferenz wurde von Seiten der Vertreter der Kantonsregierungen und der Stiftung „Für das Alter“ der einmütigen Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Bundesunterstützung für bedürftige Greise, Witwen und Waisen auch nach dem Jahre 1937 mindestens im bisherigen Umfang ausgerichtet werde.

Seither ist durch die Abwertung des Schweizerfrankens eine neue Tatsache eingetreten, welche die Lage der notleidenden Alten verschärft. Bereits ist es der Landwirtschaft gelungen, eine Erhöhung der Milch-, Käse- und Butterpreise durchzusetzen. Auch hat diese und die empfindliche Brotverteuerung Arbeiter- und Angestelltenverbände veranlaßt, Forderungen auf Lohnerhöhungen zu erheben. Mit aller Entschiedenheit müssen wir daran erinnern, daß durch die um sich greifende Teuerungswelle keine andere Bevölkerungsschicht stärker betroffen wird als die bedürftigen Greise, deren Existenzminimum weit unter dem sonst allgemein üblichen liegt.

Jede weitere Teuerung durch Preis- und Lohnforderungen anderer Wirtschaftsgruppen macht die Bereitstellung vermehrter öffentlicher Mittel für die hilflosesten Volkskreise, namentlich die notleidenden Alten, notwendig.

W. A.